

(b) In der Republik Indonesien:

die Einkommensteuer (pajak penghasilan), und — in dem Maße, wie es in der Einkommensteuer vorgesehen ist — die Unternehmensteuer (pajak perseroan) und die Steuer für Einnahmen aus Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren (pajak atas bunga, dividen dan royalty)

(im nachfolgenden „indonesische Steuer“ genannt).

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern vom Einkommen gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den in Absatz 3 genannten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. In diesem Abkommen, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- (a) (i) bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Territorialgewässer und — im Sinne dieses Abkommens — alle anderen maritimen Zonen, die — in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den damit in Einklang stehenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik — als Gebiete definiert sind, in denen souveräne Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, lebender oder nichtlebender Art, des Meeresbodens, des Meeresuntergrundes und der darüberliegenden Gewässer ausgeübt werden können;
- (ii) umfaßt der Ausdruck „Indonesien“ das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien, wie es in ihren Gesetzen definiert wurde, und die angrenzenden Gebiete, über die die Republik Indonesien souveräne Rechte bzw. Hoheitsbefugnisse in Übereinstimmung mit der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982 besitzt;
- (b) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Republik Indonesien;
- (c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für die Besteuerung wie Rechtsträger behandelt werden;
- (d) bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“ auf
- (i) alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Vertragsstaates dessen Staatsbürger sind;
- (ii) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und Vereinigungen, die ihren Status aus den in dem entsprechenden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften ableiten;
- (e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ alle juristischen Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- (f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- (g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug,

das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

(h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“

(i) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik das Ministerium der Finanzen;

(ii) in bezug auf die Republik Indonesien der Minister der Finanzen oder sein bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- (a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- (b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- (c) hat sie in keinem der beiden Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;
- (d) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage im gegenseitigen Einverständnis.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage im gegenseitigen Einverständnis.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

- (a) einen Ort der Leitung;
- (b) eine Zweigniederlassung;
- (c) eine Geschäftsstelle;
- (d) eine Fabrikationsstätte;
- (e) eine Werkstätte;
- (f) einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Plantage;
- (g) ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;